

HAUPTSATZUNG

der Stadt Bad Säckingen, Landkreis Waldshut
i.d.F. der Änderung vom 21. September 2009

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4-10
Abschnitt IV	Gemeinsamer Ausschuss § 11
Abschnitt V	Ältestenrat § 12
Abschnitt VI	Bürgermeister §§ 13,14
Abschnitt VII	Stellvertretung des Bürgermeisters § 15
Abschnitt VIII	Stadtteile § 16
Abschnitt IX	Unechte Teilortswahl § 17
Abschnitt X	Ortschaftsverfassung §§ 18-22
Abschnitt XI	Schlussbestimmungen § 23

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 16. Mai 1988, Änderungen am 06. September 1994, 19. November 2001, 13. September 2004, 22. Dezember 2008 und 21. September 2009, folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Bad Säckingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung „Stadtrat“.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Hauptausschuss (HA)
 - 1.2 Technischer Ausschuss (TA)
 - 1.3 Kultur- und Sozialausschuss (KSA)
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren 11 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7-9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses (HA) gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als € 40.000,--, aber nicht mehr als € 150.000,-- beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 8.000,--, aber nicht mehr als € 15.000,-- im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Hauptausschuss (HA)

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses (HA) umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Alle Angelegenheiten der kommunalen Finanzwirtschaft;
 - 1.2 Personalangelegenheiten;
 - 1.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Feuerwehr, Friedhof, Straßenverkehr, Marktwesen usw.);
 - 1.4 Grundstücksangelegenheiten;
 - 1.5 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss (HA) über
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Angestellten der Vergütungsgruppen V b bis einschließlich der Vergütungsgruppe IV a BAT;
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als € 3.000,--, aber nicht mehr als € 8.000,-- im Einzelfall;
 - 2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als 24 Monaten für einen Betrag von mehr als € 50.000,-- (bisherige Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 entfallen);

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als € 10.000,--, aber nicht mehr als € 20.000,-- beträgt;
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als € 30.000,--, aber nicht mehr als € 120.000,-- im Einzelfall;
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als € 8.000,--, aber nicht mehr als € 11.000,--; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als € 6.000,-- aber nicht mehr als € 52.000,-- im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss (TA)

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses (TA) umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauverwaltungsangelegenheiten (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2 Denkmalschutz und Sanierungsangelegenheiten;
 - 1.3 Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung;
 - 1.4 Eigenbetrieb Abwasser;
 - 1.5 Umwelt und Naturschutz;
 - 1.6 Technische Dienste (Städtischer Bauhof, Stadtgärtnerei, Friedhof, Hausmeister);
 - 1.7 Sport-, Spiel-, Park- und Gartenanlagen;
 - 1.8 Land- und Forstwirtschaft;
 - 1.9 Straßenunterhaltung und -beleuchtung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB);
 - 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als € 250.000,-- im Einzelfall;
 - 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall soweit nicht Nr. 2.2;
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;

- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9 Kultur- und Sozialausschuss (KSA)

- (1) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses (KSA) umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Kulturangelegenheiten;
 - 1.2 Schul- und Kindergartenwesen;
 - 1.3 Senioren- und Jugendarbeit;
 - 1.4 Volkshochschule und Jugendmusikschule.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss (KSA) über
- 2.1 die Gewährung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen von mehr als € 3.000,--, aber nicht mehr als € 8.000,-- im Einzelfall.

§ 10 Umlegungsausschuss

Ein Umlegungsausschuss als ständiger beschließender Ausschuss wird nicht eingerichtet. Er wird nach Bedarf gebildet.

IV. Gemeinsamer Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen, Herrisried, Murg und Rickenbach

§ 11 Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen, Herrisried, Murg und Rickenbach

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 12.06.1974, geändert am 17.07.1975 und 11.04.1978, haben die Stadt Bad Säckingen und die Gemeinden Herrisried, Murg und Rickenbach eine Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes beschlossen (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft). Nach § 60 Abs. 4 GemO wurde ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, der an Stelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde Bad Säckingen über die Erfüllungsaufgaben entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Die im Gemeinsamen Ausschuss vertretenen Mitglieder des Gemeinderates geben ihre Stimmen einheitlich ab (§ 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ) und sind dabei an die Weisungen des Gemeinderates gebunden.

V. Ältestenrat

§ 12 Bildung eines Ältestenrates

Gemäß § 33 a der Gemeindeordnung wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Mitglieder des Ältestenrates sind die Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Der „Ältestenrat“ wird als „Sprecherrat“ bezeichnet.

VI. Bürgermeister

§ 13 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörden geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauerhaft übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 40.000,-- im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu € 8.000,-- im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu € 3.000,-- im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 zeitlich unbegrenzt bei einem Betrag von bis zu € 50.000,--,
 - 2.6.2 bis zu 24 Monaten bei einem Betrag von über € 50.000,--;
- 2.7 die Einleitung von Gerichtsverfahren, für die eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung besteht;
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als € 10.000,-- beträgt;
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu € 30.000,-- im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von € 8.000,-- im Einzelfall;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 6.000,-- im Einzelfall;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 14 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 2 und 34 i.V.m. 36 Baugesetzbuch (BauGB) bei Bauanträgen für Nebengebäude und Hütten bis zu 30 m² Grundfläche, Kleingaragen, Werbeanlagen und anderen städtebaulich unbedeutenden Vorhaben, insbesondere kleine Anbauten, Dachgauben oder Gebäudeerweiterungen, soweit es sich nicht um die in der Altstadtsatzung geregelten Angelegenheiten handelt;
- 2.16 die Erteilung des Einvernehmens nach dem BauGB für Vorhaben, deren Genehmigung durch einen Bauvorbescheid gemäß § 57 LBO in Aussicht gestellt wurde, wenn der Antrag den Festsetzungen des Vorbescheides entspricht;
- 2.17 die Erteilung der Zustimmung der Stadt gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 der LBO zur Herstellung notwendiger Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück der Stadt;
- 2.18 die Erteilung der Zustimmung der Stadt zu Stellplatzablösungen gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 der LBO.

VII. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 15 Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

VIII. Stadtteile

§ 16 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Bad Säckingen
 - 1.2 Harpolingen
 - 1.3 Rippolingen
 - 1.4 Wallbach
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

IX. Unechte Teilortswahl

§ 17 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aber nicht mehr als 20.000 Einwohner 22. Die Sitze im Gemeinderat werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Stadtteil Bad Säckingen	18 Sitze
Stadtteil Harpolingen	1 Sitz
Stadtteil Rippolingen	1 Sitz
Stadtteil Wallbach	<u>2 Sitze</u>
Gesamt	22 Sitze

X. Ortschaftsverfassung

§ 18 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Harpolingen, Rippolingen und Wallbach wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 19 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 18 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Harpolingen	6 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Rippolingen	6 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Wallbach	10 Mitglieder

§ 20 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
- 3.2 die Bestimmung und Änderung von Zuständigkeiten des Ortschaftsrates;
- 3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Grundschule und Gemeindestraßen;
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
- 3.5 der Ausbau und die Erhaltung der Strom- und Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung;
- 3.6 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
- 3.7 die eigenen Bauvorhaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und die Bauangelegenheiten, soweit diese das Einvernehmen der Gemeinde bedürfen;

- 3.8 der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen für die Ortsteile;
 - 3.9 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 - 3.10 die Benennung von öffentlichen Straßen und Plätzen;
 - 3.11 die Personalangelegenheiten der Ortsverwaltung.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie den jeweiligen Stadtteil betreffen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung oder den sonst vom Bürgermeister zu erledigenden Aufgaben gehören, übertragen:
- 4.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den jeweiligen Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
 - 4.1.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von € 16.000,-- bis € 31.000,--,
 - 4.1.2 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts im Rahmen der für die Ortschaft festgesetzten Verstärkungsmittel von € 6.000,-- bis € 8.000,-- im Einzelfall,
 - 4.1.3 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von € 6.000,-- bis € 11.000,-- im Einzelfall,
 - 4.1.4 die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken bei einem Jahresbetrag von € 6.000,-- bis € 11.000,--,
 - 4.1.5 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss). Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind;
 - 4.2 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, insbesondere
 - Kultur- und Sportpflege,
 - Park- und Grünanlagen,
 - Friedhöfe,
 - Kinderspielplätze und Kindergärten.
 - 4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 4.4 die Angelegenheiten der jeweiligen Feuerwehrrabteilung und der örtlichen Vereine;
 - 4.5 die Rinderbesamung bzw. Vatertierhaltung;

- 4.6 die Jagdverpachtung für den betreffenden Jagdbogen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

§ 21 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungen. Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende der Ortschaftsräte.
- (3) Den Ortsvorstehern werden folgende Angelegenheiten der Ortsverwaltung zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 3.1 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis € 3.000,-- im Einzelfall;
 - 3.2 Billigung von überplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel bis zu € 2.000,-- im Einzelfall;
 - 3.3 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, im Rahmen vorhandener Deckungsmittel bis zu € 1.000,-- im Einzelfall;
 - 3.4 Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu € 1.000,-- im Einzelfall;
 - 3.5 Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem Jahresbetrag von € 3.000,-- im Einzelfall;
 - 3.6 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 22 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Harpolingen, Rippolingen und Wallbach wird jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 7 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Harpolingen, Rippolingen und Wallbach in die Stadt Bad Säckingen eingerichtet. Die örtlichen Verwaltungen nehmen die Aufgabe einer Geschäftsstelle der Stadtverwaltung wahr. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen „Stadtverwaltung Bad Säckingen“ mit dem Zusatz „Ortsverwaltung“ und den jeweiligen Ortschaftsnamen.

Die Aufhebung der örtlichen Verwaltung kann nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates erfolgen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22. Dezember 2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Säckingen, 23. September 2009

Martin Weissbrodt
Bürgermeister

Hinweis:

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzungen geltend machen.